

Allgemeine Geschäftsbedingungen StageArts by Nicole Wegerer-Jeschke, Stelzerstraße 36/3, 4020 Linz

1. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart gilt: Speisen und Getränke für sämtliche Akteure, Techniker und Betreuungspersonal sind ab dem Zeitpunkt des Eintreffens bis zur Abreise vom Veranstalter zu organisieren und zu bezahlen. Eventuelle Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Alle nötigen Informationen und Unterlagen (Texte Moderation, Werbeunterlagen, Transparente, etc.) müssen bis zum angegebenen Abgabetermin, ansonsten mindestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn bei StageArts eintreffen.
3. Der Auftraggeber stellt für die Veranstaltung, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausreichend Personen als Umziehhilfen bzw. ausreichend Personen als technische Hilfen zur Verfügung.
4. Bei durch den Auftraggeber beigestellter (Bühnen-) Technik sind die Vorgaben von StageArts genauestens einzuhalten, da ansonsten StageArts zur Darbietung nicht verpflichtet ist. Bei Nichterfüllung tritt Pkt. 14) in Kraft.
6. StageArts lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die an den vorzuführenden Produkten entstehen, ab.
7. Der Auftraggeber stellt StageArts eine saubere, abschließbare, mit Spiegel, Sitz- und Waschgelegenheit versehene und bei Bedarf beheizte Garderobe im Gebäude des Auftrittsorts zur Verfügung.
8. Der Auftraggeber ist im Auftrittsort für die Sicherheit der Künstler und des gesamten Equipments verantwortlich. Mitschnitte der Darbietung auf Ton- und/oder Bildträger bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von StageArts. Veröffentlichungen jedweder Art sind kostenpflichtig und bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von StageArts.
9. Sorgt der Auftraggeber nicht für entsprechende Einhaltung von den Pktn. 1.,2.,3., und 4. so ist StageArts berechtigt, daraus resultierende Eigenkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
10. Bei Unfall, Streik und/oder erheblichem und unvorhersehbarem Transportschaden seitens StageArts ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.
11. Bei Erkrankung des/der (mehrerer) Künstler(s) ist der Vertrag vorerst gegenstandslos. Fordert der Auftraggeber spätestens einen Tag nach der Absage ein ärztliches Attest an, hat dies StageArts bzw. die Künstler zu erbringen.
12. Bei Eintreten von Pkt. 10 oder 11, ist der Auftritt innerhalb von 3 Monaten zu gleichen Bedingungen nachzuholen, andernfalls tritt Pkt. 14 in Kraft.
14. StageArts und der Auftraggeber haben für den Fall der Vertragsverletzung die Konventionalstrafe in Höhe der Bruttogage, sowie Zahlungen aller vertraglich fixierten Spesen vereinbart. Die Partner verzichten auf das richterliche Mäßigungsrecht.
15. Bei Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers sind die Künstler/Akteure/Techniker zur Darbietung nicht verpflichtet, weiters tritt Punkt 14 in Kraft.
16. StageArts behält sich das Recht vor, bei Erkrankung bzw. anderen Gründen der Unabkömmlichkeit einzelner Künstler/Models diese durch Gleichwertige zu ersetzen, eine Information an den Auftraggeber ist hierfür nicht notwendig.
17. Eine Beschäftigung oder Engagement einer von StageArts vermittelten Zulieferfirma (auch bei direkter Abrechnung zwischen Firma und Auftraggeber), eines Models/Künstlers/Akteurs oder Mitarbeiters (einschließlich Techniker), die mit StageArts für einen Auftraggeber oder einer an einer Veranstaltung beteiligten Person/Firma gearbeitet haben, durch diese Personen/Firmen direkt, oder über andere Agenturen ist in den folgenden drei Jahren nach dem jeweils letzten Auftritt, untersagt. Eine Pönale von € 2.500,- gilt ausdrücklich als vereinbart. Zu buchen sind diese Personen/Firmen ausschließlich über StageArts bzw. ist StageArts davon schriftlich zu verständigen.
18. Besitzerwechsel, Verpachtung und/oder neue Geschäftsführung lösen den Vertrag in keinem Fall auf. Der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigte haften für die Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Nachfolger.
19. Sämtliche Abgaben und Steuern (AKM, Ausländersteuer, Abgaben an die GKK, etc. ...) die aus diesem Vertrag resultieren, sind vom Auftraggeber zu bezahlen, bzw. können von StageArts entsprechend in Rechnung gestellt werden.
- Bei Beistellung der technischen Anlagen durch StageArts:- 20. Der Auftraggeber sorgt für mind. 1 Kraftstromanschluss (16 Amp. -besser 32 Amp.) (ansonsten für mind. zwei getrennte Stromkreise von je 220 Volt - hierzu muss jedoch StageArts rechtzeitig, mind. 3 Tage vor Aufbau der Anlage schriftlich informiert werden!), die ausschließlich der beigestellten Ton- bzw. Lichtenanlage dienen. Bei Stromausfall und vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung erhält StageArts die gesamte Gage. Darüber hinaus gilt Punkt 8).
- 21. Auftragsbestätigungen gelten als anerkannt (auch wenn sie nicht unterschrieben retourniert werden) falls diese nicht ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden!
- 22. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 23. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag zahl- und klagbar in Linz sind, der Erfüllungsort ist so hin Linz. Die Vertragspartner unterliegen in ihrer Rechtsbeziehung ausschließlich österreichischem Recht.
- 24. Zahlung sofort nach Rechnungslegung - falls nicht ausdrücklich anders vereinbart ist die Gage am Veranstaltungstag in bar oder per Überweisung vor der Veranstaltung zu bezahlen. Verzugszinsen 14% p.a. Wir weisen daraufhin, dass aufgrund der hohen Kapitalkosten die Rechnung auch vor der Veranstaltung gestellt werden kann - die Bezahlung (oder ggf. eine Anzahlung) hat somit ebenfalls vor der Veranstaltung bzw. sofort nach Rechnungslegung zu erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, im Bedarfsfall eine Bankgarantie zu verlangen (Die daraus resultierenden Kosten trägt der Auftraggeber). Zahlungen nur an StageArts, Nicole Wegerer-Jeschke, Mitterbauerweg5/8, 4020 Linz!
- 25. Bei Absage der Veranstaltung am Veranstaltungstag (z.B. wegen Schlechtwetter, Behörden,..), aus welchem Grund auch immer, ist der volle vereinbarte Betrag zu bezahlen.
- 26. Stornogebühren: Bis 2 Wochen 50%, bis 1 Woche 70% und ab 1 Woche 90% der vereinbarten Honorarsumme.
- 27. Der für den Auftraggeber Unterzeichnende erklärt eidesstattlich, zeichnungsberechtigt zu sein, andernfalls er die gesamte Haftung übernimmt.

